Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 wurde vom Nationalrat ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beschlossen, durch welches das bisherige Fremdengesetz 1997 ersetzt wird. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht ebenso wie das Fremdengesetz 1997 die Möglichkeit einer Ermächtigung des Landeshauptmannes an die Bezirksverwaltungsbehörden vor, im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen durch die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden zu lassen. Durch die Änderung auf bundesgesetzlicher Ebene war es folglich erforderlich, die Ermächtigungsverordnung des Landeshauptmannes neu zu erlassen.

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz tritt erst mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen sehen jedoch vor, dass gemäß § 82 Abs. 3 Verordnungen bereits ab dem Kundmachungsdatum des Gesetzes erlassen werden dürfen. Inkrafttretensdatum der Verordnung darf jedoch ebenfalls frühestens der 1. Jänner 2006 sein.

2. Inhalt:

Die gegenständliche Verordnung sieht vor, dass sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz seitens des Landeshauptmannes ermächtigt werden, sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geschaffenen Aufenthaltstiteln und der Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts in seinem Namen zu treffen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen der Verordnung fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die gegenständliche Verordnung führt zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Landes Steiermark.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Im Rahmen des Fremdenrechtspakets 2005 wurde vom Nationalrat ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz beschlossen, durch welches das bisherige Fremdengesetz 1997 ersetzt wird. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz sieht ebenso wie das Fremdengesetz 1997 die Möglichkeit einer Ermächtigung des Landeshauptmannes an die Bezirksverwaltungsbehörden vor, im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit oder Sparsamkeit der Verwaltung alle oder bestimmte Fälle in seinem Namen durch die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden zu lassen. Durch die Änderung auf bundesgesetzlicher Ebene war es folglich erforderlich, die Ermächtigungsverordnung des Landeshauptmannes neu zu erlassen.

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz tritt erst mit 1. Jänner 2006 in Kraft, die Übergangsbestimmungen sehen jedoch vor, dass gemäß § 82 Abs. 3 Verordnungen bereits ab dem Kundmachungsdatum des Gesetzes erlassen werden dürfen. Inkraftrtetensdatum der Verordnung darf jedoch ebenfalls frühestens der 1. Jänner 2006 sein.

2. Inhalt:

Die gegenständliche Verordnung sieht vor, dass sämtliche Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark mit der Ausnahme der Landeshauptstadt Graz seitens des Landeshauptmannes ermächtigt werden, sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geschaffenen Aufenthaltstiteln und der Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts in seinem Namen zu treffen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die gegenständliche Verordnung kommt es zu keiner finanziellen Mehrbelastung des Landes Steiermark bzw. einzelner Bezirksverwaltungsbehörden.

Eine finanzielle Mehrbelasung seitens des Landes Steiermark trat durch die Beschlussfassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes ein, da durch dieses Zuständigkeiten von den Bundespolizeidirektionen zum Landeshauptmann verschoben wurden. Diese Kostenfolgen wurden jedoch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes aufgegriffen und berücksichtigt.

Durch die gegenständliche Ermächtigungsverordnung soll die bisherige Praxis einer Ermächtigung des Landeshauptmannes an die Bezirksverwaltungsbehörden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz beibehalten werden, sodass durch die Erlassung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kostenfolgen entstehen werden.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wurden einerseits die behördlichen Zuständigkeiten, andererseits die Arten und Formen der Aufenthaltstitel gravierenden Änderungen unterzogen. Waren Aufenthaltstitel nach dem Fremdengesetz 1997 in Aufenthaltserlaubnisse, Niederlassungsbewilligungen und Niederlassungsnachweise eingeteilt, so sieht § 8 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes insgesamt fünf verschiedene Aufenthaltstitel vor.

Gesetzlich neu geregelt wurde weiters die Dokumentation und Form des gemeinschaftsrechtlichen Aufenhalts- und Niederlassungsrechts, indem für EWR-Bürger, die sich in Österreich niedergelassen haben, die Dokumentation der "Anmeldebescheinigung" und für Angehörige von EWR-Bürgern, die Drittstaatsangehörige sind, die Dokumentation der "Daueraufenthaltskarte" geschaffen wurden.

Die Zuständigkeiten änderten sich durch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz dahingehend, dass Behörde nach diesem Bundesgesetz ausschließlich der Landeshauptmann ist, welcher die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigtigen kann, alle oder einzelne Fälle in seinem Namen zu entschieden. Bisher waren die Zuständigkeiten auf den Landeshauptmann einerseits und auf die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeidirektion andererseits aufgeteilt.

§ 1 der gegenständlichen Verordnung sieht nunmehr vor, dass sämtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit den Aufenthaltstiteln gemäß § 8 Abs. 1 sowie mit der Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts gemäß § 9 Abs. 1 an die Bezirksverwaltungsbehörden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz übertragen werden.

Zu § 2:

§ 2 des Verordnungsentwurfes regelt die örtliche Zuständigkeit, welche sich an § 4 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgetzes orientiert.

Zu § 3:

Inkrafttretensdatum der Verordnung ist der 1. Jänner 2006, folglich jener Tag, an dem auch das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz in Kraft treten wird.

Zu § 4:

Mit Inkrafttreten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgeseztes und dem Inkraftreten der gegenständlichen Verordnung treten jene beiden Verordnungen, die auf der Grundlage des Fremdengesetzes 1997 erlassen wurden und eine Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden vorsehen, außer Kraft.